

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
1		1. ALLGEMEINE AUFZEICHNUNGEN
1.1		1.1 Standortgeschichte
1.1.1	++	Der Produzent muss alle aktuellen Aufzeichnungen inkl. elektronische Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre lang aufbewahren, soweit gesetzlich nicht längere Aufbewahrungszeiten vorgeschrieben sind. Alle neuen Antragsteller müssen vollständige Aufzeichnungen für mind. 3 Monate vor dem ersten Auditertermin vorlegen können. Wenn einzelne Aufzeichnungen fehlen, ist der davon betroffene Kontrollpunkt nicht erfüllt.
1.1.2	++	Für jede Parzelle und jedes Gewächshaus besteht ein Kulturplan/Quartierbuch (digital oder auf Papier), in welchen die Kulturmassnahmen dokumentiert werden.
1.1.3	++	Jedes Feld oder Gewächshaus ist mit einem einzigartigen Code z.B. einer Nummer, Farbe oder Flurnamen gekennzeichnet, die in allen flächenbezogenen Aufzeichnungen zu finden sind. Eine Beschilderung der Produktionsflächen ist nicht zwingend, wenn diese mittels Plan klar identifizierbar sind.
1.2		1.2 Selbstkontrolle inkl. Lohnunternehmer
1.2.1	++	Der Produzent kann nachweisen, dass er jährlich vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle eine Selbstkontrolle auf Einhaltung der SwissGAP-Richtlinien durchführt. Die SwissGAP Checkliste wurde vollständig ausgefüllt (inkl. Kommentare bei nicht erfüllten und nicht anwendbaren kritischen und nicht kritischen Kontrollpunkten) und kann vorgelegt werden.
1.2.2	++	Korrekturmaßnahmen, die sich aus der Selbstkontrolle ergaben, wurden aufgezeichnet und umgesetzt. Dies ist nur notwendig, wenn nicht 100% der kritischen und 95% der nicht-kritischen Musskriterien erfüllt sind, sonst N/A
1.2.3	++	Der Betrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Kontrollpunkte durch den Lohnunternehmer und berücksichtigt diese ebenfalls in der jährlichen Selbstkontrolle. Der Inspektor ist in Zweifelsfällen berechtigt, beim Lohnunternehmer eine Kontrolle der entsprechenden Kontrollpunkte durchzuführen.
1.3		1.3 Verantwortlichkeiten und Schulungen
1.3.1	++	Die für fachliche Entscheidungen verantwortliche Person kann ihre Kompetenz nachweisen und hat Zugang zu aktueller Fachliteratur / Kursen: - für Dünger (Auswahl der Art und Menge der eingesetzten Düngemittel): Berufsausweis (EFZ), Fachkurs oder ausreichend Praxiserfahrung. - für Pflanzenschutz- und Nacherntebehandlungsmittel (Auswahl der Pflanzenschutzmittel und Entscheid über deren Einsatz): Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln). Bestimmt ein Berater der kantonalen Beratungsstellen oder der Düngemittel-/ Pflanzenschutzmittelfirmen die Mittel, gilt der Nachweis als erbracht. Bestimmen andere Berater die Mittel, ist der Nachweis anhand der Fachbewilligung zu erbringen.
1.3.2	+	Für alle Arbeitskräfte müssen die für Ihren Verantwortungsbereich notwendigen Ausbildungs- und Schulungsnachweise vorliegen (Datum, Thema, Instruktor, Teilnehmer, Teilnahmebestätigung/Visum).
1.3.3	+	Alle Arbeitskräfte, inkl. Eigentümer und Betriebsleiter sind auf die Gesundheits- und Sicherheitsverfahren sowie Hygieneanweisungen geschult. Die Schulungen sind jährlich zu wiederholen resp. bei neuen Voraussetzungen (neue Verfahren, neue Geräte, Übernahme neuer Tätigkeiten, etc.) zu ergänzen und von den Teilnehmern zu bestätigen (Präsenzliste). Die Schulungen können auch intern durchgeführt werden.
1.3.4	++	Für alle Arbeitskräfte, die: - Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Biozide, Chemikalien, Desinfektionsmittel oder andere gefährliche Substanzen anwenden, - gefährliche oder komplexe Maschinen und Geräte bedienen, - in grosser Höhe arbeiten kann anhand von Teilnahmebestätigungen oder unterschriebenen Anwesenheitslisten dokumentiert werden, dass sie Anweisungen erhalten haben oder geforderte Schulungsprogramme durchgeführt wurden.
1.3.5	+	Mindestens eine Person pro 50 Angestellte mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung ist bei Arbeiten auf dem Feld sowie bei den Sortier- und Abpacklinien anwesend. Dies können Personen sein, die innerhalb der letzten 5 Jahre den Führerausweis erlangt oder einen Nothelferkurs belegt haben.
1.4		1.4 Kundenanforderungen
1.4.1	+	Sofern Absprachen zwischen Abnehmern und Produzenten über Qualitätsanforderungen bestehen, können schriftliche Vereinbarungen vorgelegt werden. Der Produzent muss nachweisen, dass er sich an die vereinbarten oder mindestens an die branchenüblichen Qualitätsanforderungen hält.
1.5		1.5 Rückruf und Rücknahme
1.5.1	+	Der Betrieb verfügt über ein Verfahren für den Rückruf oder die Rücknahme von Produkten vom Markt, welches folgende Aspekte enthält: - mögliche Ursachen, die einen Rückruf oder eine Rücknahme auslösen können - verantwortliche Person im Betrieb, die darüber entscheidet - Mechanismus zur Benachrichtigung der Abnehmer (inkl. einer Liste der Kontaktpersonen mit Telefonnummer und E-Mail der Abnehmer) - Methoden zum Bestandesabgleich der betroffenen Charge.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
2		2. VERMEHRUNGSMATERIAL (SAATGUT, PFLANZGUT UND UNTERLAGEN)
2.1		2.1 Kulturzeit im Betrieb
2.1.1	++	Bei Zukauf von nicht zertifizierten (SwissGAP oder GLOBALG.A.P.) Stecklingen und Jungpflanzen gelten folgende Anforderungen, um die Kulturen als SwissGAP vermarkten zu können: - die Kulturen müssen während mindestens 3 Monaten in einem SwissGAP Betrieb angebaut werden. - falls die Vegetationsperiode (ab Aussaat bzw. Pflanzung von Stecklingen) kürzer als 3 Monate ist, müssen mindestens zwei Drittel der Vegetationsperiode beim SwissGAP Betrieb stattfinden. - bei Blumen müssen die pflanzentypischen Merkmale (z.B. Blüte, Grösse) im SwissGAP Betrieb ausgebildet werden. - bei Blumenzwiebeln (z.B. Tulpen) muss das Vermehrungsmaterial bereits zertifiziert sein, um das Produkt als SwissGAP zertifiziertes Produkt verkaufen zu dürfen.
2.2		2.2 Zugekauftes Vermehrungsmaterial
2.2.1	++	Für zugekauftes Saatgut und Vermehrungsmaterial liegen Pflanzenpässe, -zeugnisse, leere Packungen, Rechnungen, etc. mit Informationen über Sortenname, Chargen-Nr. und Lieferant und soweit vorhanden zur Saatgutqualität (z.B. Keimfähigkeit, Sortenreinheit, Gesundheit) vor. Der Bezug von Vermehrungsmaterial von SwissGAP oder GLOBALG.A.P. zertifizierten Betrieben gilt ebenfalls als Nachweis.
2.2.2	++	Der Produzent kann auf Verlangen zusätzlich zu den Anforderungen im Punkt 2.2.1 nachweisen, dass das in den vergangenen 24 Monaten erworbene Vermehrungsmaterial in Übereinstimmung mit den nationalen Urheberrechten erworben wurde.
2.2.3	+	Für Behandlungen von zugekauftem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial (Beizung, Inkrustierung, etc.) durch den Lieferanten liegen Informationen zu den verwendeten Produkten vor (Aufzeichnungen, Saatgutverpackungen). Nicht anwendbar bei mehrjährigen Kulturen.
2.3		2.3 Eigenvermehrung
2.3.1	+	Zur Überwachung der Gesundheit von Pflanzgut aus Eigenvermehrung erfolgen nach einem schriftlich festgelegten Verfahren Kontrollgänge auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten und ein festgestellter Befall wird dokumentiert. Die Bestände wurden für die Pflanzenpasskontrolle angemeldet.
2.3.2	+	Pflanzenschutzmittelbehandlungen während der Anzucht von Vermehrungsmaterial für die Eigenvermehrung müssen dokumentiert werden und die gleichen Aufzeichnungen wie im Kapitel Pflanzenschutz (Kap. 8.2) umfassen. Nicht anwendbar bei mehrjährigen Kulturen.
3		3. BODENBEWIRTSCHAFTUNG
3.1	+	Die Fruchtfolge bei einjährigen Kulturen wird aufgezeichnet und kann für die letzten 5 Jahre dokumentiert werden. Nur anwendbar bei Freilandkulturen.
3.2	+	Die eingesetzten Bodenbearbeitungstechniken schonen die Bodenstruktur und minimieren die Bodenverdichtung (z.B. Einsatz von Tiefwurzlern, Drainage, angepasster Reifendruck, etc.)
3.3	+	Es gibt keine sichtbaren Anzeichen von Bodenerosion und/oder es werden Massnahmen zur Vermeidung der Bodenerosion wie die Einsaat von Gras oder Gründüngung, die Bodenabdeckung mit geeignetem Mulchmaterial oder mittels Hecken getroffen.
3.4	+/-	Die Daten der Aussaat/Pflanzung werden aufgezeichnet.
3.5	++	Die chemische Bodendesinfektion ist verboten.
4		4. SUBSTRATE
4.1	+	Die chemische Sterilisation von Substraten ist verboten. Wenn Substrate wiederverwendet werden, dann sind sie durch Dämpfen zu sterilisieren.
4.2	+	Die Menge und Datum des eingesetzten (recycelten) Materials wird dokumentiert. Hierfür sind Rechnungen bzw. Lieferscheine ausreichend. Die fehlende Beteiligung an einem vorhandenen Recyclingprogramm sollte begründet werden. Nicht anwendbar bei Topfpflanzen, die zusammen mit dem Substrat verkauft werden oder wenn kein Substrat-Abfall anfällt.
4.3	++	Für Substrate mit natürlicher Herkunft sind Bestätigungen vorhanden, dass die Substrate nicht aus Naturschutzgebieten stammen.
4.4	+	Mindestens 50% der Menge der in der Produktion verwendeten Substrate sind erneuerbare Torfalternativen. Es wird angestrebt, die Torfmenge kontinuierlich zu verringern und nur Torf aus verantwortungsvollen Quellen zu verwenden.
5		5. DÜNGUNG
5.1		5.1 Nährstoffbedarf und Nährstoffgehalt
5.1.1	+	Das Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffverlusten. Die Düngergaben und der Zeitpunkt der Düngung stützen sich auf Boden- oder Substratanalysen, Salzgehaltmessungen und Düngungsnormen ab (die Analysen können mit Ausrüstungen aus dem Betrieb oder mit mobilen Anlagen durchgeführt werden). Für jede beerntete Fläche ist pro Kulturzyklus einmal ein Düngerplan aufgrund von Boden- oder Substratanalysen zu erstellen. Bei Kulturen, die mehrmals im Jahr geerntet werden, müssen die entsprechenden Berechnungen in regelmäßigen, gerechtfertigten Abständen (z.B. alle zwei Wochen in geschlossenen Systemen) erfolgen.
5.1.2	+	Die Nährstoffgehalte (NPK) von allen in den SwissGAP Kulturen ausgebrachten Düngern (Mineraldünger, Kompost, Stallmist, Gülle) sind nachweislich bekannt.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
5.1.3	+	Die Gehalte an Schwermetallen der zugekauften anorganischen Dünger können anhand von Referenzwerten oder Angaben des Lieferanten belegt werden.
5.1.4	+	Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln (z.B. Kompost, Substrate von Biogasanlagen, etc.) wurde eine Gefahrenanalyse durchgeführt, welche folgende potenziellen Gefahren einschliesst: Art des organischen Düngers, Herstellungsmethode, unerwünschte Unkräuter / Samen, mikrobiologische Verunreinigungen (Krankheitserreger pflanzlichen und menschlichen Ursprungs) Schwermetallgehalte, Zeitpunkt und Art der Ausbringung. Stammen sämtliche organischen Düngemittel von zertifizierten Herstellern (d.h. der Dünger ist für alle Kulturen geeignet), muss keine eigene Gefahrenanalyse vorgenommen werden.
5.2		5.2 Aufzeichnungen über die Düngung
		Für jede Anwendung von Dünger (organisch und anorganisch) und Biostimulatoren (auch bei Hydrokultur, Fertigation) ist folgendes zu dokumentieren (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind):
5.2.1	+	Geographische Fläche (Name oder Referenzbezeichnung des Betriebes und des Feldes oder der Parzelle) oder Kultursatz (für Gewächshauskulturen) und Kultur.
5.2.2	+	Ausbringungsdatum (Tag/Monat/Jahr).
5.2.3	+	Handelsname und Nährstoffgehalt (z.B. 17-17-17).
5.2.4	+	Menge des ausgebrachten Produktes in Gewicht oder Volumen.
5.2.5	+	Ausbringungstechnik und Methode (Bewässerung oder mechanische Ausbringung). Wenn der Dünger immer mit dem gleichen Gerät ausgebracht wird, so kann dies pauschal deklariert werden.
5.2.6	+	Name des Anwenders. Wenn immer die gleiche Person den Dünger ausbringt, so kann der Name des Anwenders einmal pauschal aufgezeichnet werden.
5.2.7	+/-	Für den Düngemittelverbrauch liegen die folgenden Parameter vor: - eingesetzte kg Stickstoff je ha/Jahr (organische und anorganische Dünger) - eingesetzte kg Phosphor je ha/Jahr (organische und anorganische Dünger) Bei kleinere Strukturen (z.B. Gewächshäusern) kann für die Berechnung eine kleinere Produktionsfläche gewählt werden.
5.3		5.3 Lagerung von Düngemittel und Biostimulatoren
5.3.1	+	Es ist mindestens ein jährliches Düngerinventar des anorganischen Düngers und von Biostimulatoren vorhanden. Der Zukauf (Lieferscheine/Rechnungen) und Verbrauch wird laufend dokumentiert, womit sich der aktuelle Lagerbestand ermitteln lässt.
5.3.2	+	Düngemittel und Biostimulatoren müssen so gelagert werden, dass eine Kreuzkontamination vermieden wird: getrennt von geernteten Produkten und in einem von Pflanzenschutzmitteln getrennten Raum, für PSM mindestens in einer durch eine robuste Wand oder einen Gang abgetrennten Abteilung. Düngemittel und Biostimulatoren, die zusammen mit PSM ausgebracht werden (z. B. Mikronährstoffe oder Blattdünger), können zusammen mit den PSM gelagert werden, wenn beide jeweils in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.
5.3.3	+	Anorganische Dünger müssen unter Dach gelagert werden. Sie müssen vor Sonnenlicht, Frost und Regen und/oder Kondenswasserbildung geschützt sein. Das Lager muss gut belüftet sein. Keine direkte Lagerung auf dem Erdboden, wobei Kalkdünger auf dem Feld gelagert werden können. Grossbehälter für Flüssigdünger können im Freien gelagert werden, solange im Sicherheitsdatenblatt diesbezüglich keine Einschränkungen vorhanden sind.
5.3.4	+	Anorganische Düngemittel müssen an einer Stelle gelagert werden, die frei von Abfall und Nagetierbrutstätten ist. Verschüttete oder ausgelaufene Düngemittel müssen entfernt werden.
5.3.5	++	Düngemittel und Biostimulatoren sind so zu lagern, dass eine Kontamination von Wasserquellen vermieden wird. Flüssigdünger: Auffangwanne oder undurchlässige Barriere mit einer 110% Kapazität des größten Gebindes. Organische Dünger sind auf einer dafür vorgesehenen Fläche zu lagern. Diese liegt mindestens 25 m von einer Wasserquelle entfernt oder es sind entsprechende bauliche Massnahmen getroffen worden.
5.3.6	+	Säurekonzentrate müssen getrennt von anderem Material in einem abschliessbaren Raum gelagert werden, es sei denn, sie werden gemäss den Anforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln aufbewahrt.
6		6. WASSERMANAGEMENT
6.1		6.1 Wasserquellen
6.1.1	++	Es liegt eine Gefahrenanalyse vor, welche die Umweltauswirkungen des betrieblichen Wassermanagements (Freiland und Gewächshaus inkl. Nachernte) berücksichtigt. Dies schliesst die Wasserentnahme (inkl. genügender Verfügbarkeit der Wasserquellen), das Bewässerungssystem sowie weitere betriebseigene Aktivitäten ein. Die Gefahrenanalyse wird jährlich oder bei Änderungen überprüft.
6.1.2	++	Das eingesetzte Bewässerungssystem vermeidet eine Wasserverschwendung. Das eingesetzte Bewässerungssystem ist für die jeweilige Kulturart wirtschaftlich und effizient und als solches in der guten fachlichen Praxis anerkannt. Massnahmen zur Optimierung der Wassernutzung sind auf Merkblättern der Branchen verfügbar. Für die Bewässerung von Freilandkulturen sind im Betriebsplan die Bewässerungsinfrastrukturen eingezeichnet, z.B. Wasserquelle/-entnahmestelle, Pumpstation, Reservoir, fixe Wasserleitungen. Ebenso ist die Wartung der Bewässerungssysteme und Schulung der Mitarbeiter definiert.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
6.2		6.2 Vorhersage des Bewässerungsbedarfs und Wasserverfügbarkeit
6.2.1	+	Die Wassergaben erfolgen auf Grund von Messwerten (Regenmesser und Bodenkarten, bei Substratkulturen Entwässerungsrinnen, Verdunstungsmesser und/oder Tensiometer). In Gewächshäusern kann auf Erfahrungswerte abgestützt werden.
6.2.2	++	Wenn erforderlich, sind Berechtigungen zur Wasserentnahme und allen betrieblichen Verwendungen von Wasser sowie für Wasserspeicherbecken vorzulegen. Sofern es Einschränkungen zur Wasserentnahme durch die Behörden (lokal, kanton) gibt, werden diese eingehalten.
6.2.3	+	Wasser wird gesammelt und/oder wiederverwendet, wenn es wirtschaftlich und praktisch durchführbar ist, z.B. bei Dachflächen, Glashäusern etc.
6.2.4	+	Wasserspeicherbecken sind gesetzlich bewilligt, in einem guten Zustand und angemessen gesichert, um Unfällen vorzubeugen.
6.3		6.3 Aufzeichnungen zum Wasserverbrauch
6.3.1	+	Es liegen Aufzeichnungen/Unterlagen über den gesamten Wasserbezug (gesamtbetrieblich) aus allen verschiedenen Wasserquellen vor. Als Kennzahl wird die monatliche Bezugsmenge empfohlen, kann aber betriebsabhängig anders festgelegt werden. Die Bezugsmenge kann anhand von messbaren Werten (z.B. Rechnungen, Wasserzähler) nachgewiesen oder geschätzt (mittels Durchflussraten und Betriebsstunden) werden.
6.3.2	+	Der Wasserverbrauch für die Bewässerung / Bewässerungsdüngung (Fertigation) ist pro Wasseruhr oder Beregnungseinheit (Datum und Menge oder Dauer/Durchflussrate) aufgezeichnet. Die Verbrauchsmenge kann analog der Bezugsmengen auch geschätzt werden.
6.3.3	+/-	Der Gesamtwasserverbrauch auf dem Betrieb ist aufgezeichnet. Dies beinhaltet nebst dem Bewässerungswasser sämtliches für andere Zwecke verwendetes Wasser. Die Menge kann geschätzt werden.
6.4		6.4 Wasserqualität
6.4.1	++	Die Verwendung von unbehandeltem oder behandeltem Abwasser zur Bewässerung ist verboten.
6.4.2	+	Die Herkunft des Bewässerungswassers und des Wassers für alle anderen Vorernteaktivitäten (z.B. für den Pflanzenschutz) ist zu dokumentieren und muss bezüglich Nutzung und Anfälligkeit auf Verunreinigungen aller Art (chemisch, physikalisch) beurteilt werden. Dieser dabei Risiken festgestellt wurden, hat der Betrieb Korrekturmassnahmen ergriffen und dokumentiert.
7		7. INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ
7.1	++	Die auf dem Betrieb für den Pflanzenschutz verantwortliche Person ist im Besitz der Fachbewilligung (FBW). Damit ist die Schulung zum Integrierten Pflanzenschutz abgedeckt.
7.2	+	Die relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter, welche die SwissGAP Kulturen befallen bzw. einen Schaden anrichten können, sind dem Betriebsleiter bekannt. Bei einem Befall muss er in der Lage sein, Schädling/Krankheit/Unkraut zu benennen (mündliche Auskunft ausreichend).
7.3	+/-	Das Empfindlichkeitsniveau von Sorten der SwissGAP Kulturen gegenüber Schädlingen und Krankheiten ist bekannt. Dies können Sortenlisten der Branche, eigene Aufzeichnungen oder Erfahrungswerte des Betriebs sein.
7.4	+	Der Integrierte Pflanzenschutz erfolgt bei den Hauptkulturen auf der Grundlage eines Massnahmenplans. Im Plan werden pro Hauptkultur(gruppe) die wirtschaftlich bedeutenden Problemschädlinge und Krankheiten sowie der geplante Einsatz von vorbeugenden Massnahmen und biologischen, biotechnischen und chemischen Bekämpfungsmassnahmen festgehalten. Behandlungen erfolgen nach dem Prinzip der Schadschwelle, sofern solche vorhanden sind. Nach Kulturrende wird das Fazit der Kulturprobleme und der getroffenen Massnahmen analysiert, bei Bedarf wird auf dieser Grundlage der Plan für die Folgekultur angepasst. Bei Freilandkulturen ist die sorgsame Bodenpflege und Unkrautregulation nach Kulturart/Parzelle zu planen und die ergriffenen Massnahmen zu dokumentieren.
7.5	++	Vorbeugung: Der Betrieb kann mindestens zwei umgesetzte Massnahmen zur Vorbeugung nachweisen, die die Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zur Verringerung des Auftretens und der Intensität von Schädlings- und Krankheitsbefall bewirken.
7.6	++	Beobachtung und Überwachung: Der Betrieb kann mindestens zwei umgesetzte Massnahmen zur Beobachtung und Überwachung nachweisen. Diese erlauben, die Schädlinge gezielt (z.B. durch ihre natürlichen Feinde) zu bekämpfen.
7.7	++	Intervention: Der Betrieb weist nach, dass für den Fall, dass Schädlingsbefall den ökonomischen Wert einer Kultur nachteilig beeinflusst, eine Behandlung mit spezifischen Schädlingsbekämpfungsmethoden stattfindet. Wenn möglich müssen nicht chemische Verfahren in Betracht gezogen werden bzw. die Pflanzenschutzmittel werden nach einem risikobasierten Ansatz mit möglichst geringer Gefährdung (z.B. Toxizität) ausgewählt. N/A, wenn keine Intervention notwendig ist.
7.8	+	Wenn das Aufkommen von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut wiederholte Behandlungen erforderlich macht, sind zur Vermeidung von Toleranz- oder Resistenzbildung nach Möglichkeit die Wirkstoffgruppen zu wechseln (falls keine anderen Wirkstoffe für die spezifische Anwendung zugelassen sind, ist ein Wechsel nicht möglich). Wo technisch machbar, sind alternative Behandlungsmethoden in der Bekämpfung einzubeziehen.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
8		8. PFLANZENSCHUTZ
8.1		8.1 Auswahl der Pflanzenschutzmittel
8.1.1	++	Der Betrieb verfügt über das aktuelle Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft in Form eines Ausdrucks oder mittels Zugriff auf: https://www.psm.admin.ch/de/produkte Der Betrieb setzt für seine Kulturen nur Pflanzenschutzmittel gemäss dieser Liste ein.
8.1.2	++	Alle angewendeten Pflanzenschutzmittel sind für den Einsatz gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter geeignet und deren Einsatz kann gemäss den Packungsangaben oder des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses gerechtfertigt werden. Falls ein Einsatz aufgrund einer Notfallzulassung erfolgt, muss diese vorgewiesen werden.
8.1.3	++	Rechnungen/Lieferscheine der verwendeten Pflanzenschutz- und Nacherntebehandlungsmittel werden aufbewahrt und sind zum Zeitpunkt der externen Kontrolle verfügbar.
8.2		8.2 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
8.2		In sämtlichen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Angaben festzuhalten (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind):
8.2.1	++	Name der behandelten Kultur, Satz und Sorte inkl. Angabe der behandelten Fläche (m ² oder ha)
8.2.2	++	Name des Feldes/Quartieres oder Nummer des Gewächshauses.
8.2.3	++	Anwendungszeitpunkt (Tag/Monat/Jahr).
8.2.4	++	Handelsname und der aktive Wirkstoff sowie Konzentration im Handelsprodukt (g/kg oder ml/l). Im Falle von Nützlingen der wissenschaftliche Name oder Handelsname der angewendeten Produkte.
8.2.5	++	Haupt-Anwendungsgrund (Angabe des zu behandelnden Schädlings, der Krankheit, der Problemunkräuter).
8.2.6	++	Aufwandmenge in Gewicht oder Volumen pro Liter Wasser oder anderen Trägermedien.
8.2.7	+	Name des Anwenders. Wenn immer die gleiche Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt, kann pauschal deklariert werden.
8.2.8	+	Anwendungstechnik (bei mehreren Geräten eine klare Identifikation) und die verwendete Methode (z.B. hohe Wassermenge, Stäuben, Nebeln oder einer anderen Methode).
8.2.9	+	Name der für die Pflanzenschutzanwendungen fachlich verantwortlichen Person. Wenn immer die gleiche Person für die Pflanzenschutz-Anwendungen verantwortlich ist, kann pauschal deklariert werden.
8.2.10	+/-	Für den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln liegt folgender Parameter vor: eingesetzte kg PSM-Wirkstoff je Kulturgruppe pro ha/Jahr Bei kleinere Strukturen (z.B. Gewächshäusern) kann für die Berechnung eine kleinere Produktionsfläche gewählt werden.
8.3		8.3 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (inkl. Mittel in der Nachernte)
8.3		Pflanzenschutzmittel und Nacherntebehandlungsmittel sind sicher zu lagern, dass die Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:
8.3.1	+	Es ist mindestens ein jährliches Pflanzenschutzmittelinventar vorhanden. Der Zukauf (Lieferscheine/Rechnungen) und Verbrauch wird laufend dokumentiert, womit sich der aktuelle Lagerbestand ermitteln lässt.
8.3.2	++	Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) entspricht allen nationalen, regionalen und örtlichen Gesetzen und Verordnungen, dies beinhaltet: - die PSM sind sicher und unter Verschluss gelagert, wenn sie nicht gerade benutzt werden. - alle gelagerten PSM befinden sich in ihrer Originalverpackung. Bei Beschädigung der Originalverpackung müssen alle Angaben der Originalverpackung für das neue Gebinde übernommen werden. - zur Herstellung der Spritzbrühe müssen geeignete Möglichkeiten zum Abmessen und Anmischen von PSM (z.B. Messbecher, geeichte Waagen) sowie geeignete Utensilien (z.B. Eimer) und ein Wasseranschluss vorhanden sein. Messeinrichtungen, die vom Pflanzenschutzmittellieferanten mitgeliefert werden, gelten als kalibriert. Bei Waagen muss der Anwender erklären können, wie die jährliche Kalibrierung erfolgt.
8.3.3	++	Der Zugang zum Pflanzenschutzmittellager muss auf die Personen mit einer entsprechenden Instruktion zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln begrenzt sein.
8.3.4	++	In gut belüfteten Räumen.
8.3.5	+	Das Pflanzenschutzmittellager ist robust und stabil gebaut und verfügt über eine ausreichende Lagerkapazität für alle PSM und Nacherntemittel.
8.3.6	+	In ausreichend beleuchteten Räumen (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung). Alle Etiketten müssen gut lesbar sein.
8.3.7	+	Regale oder Gestelle sind aus nicht absorbierendem Material (Metall, Hartplastik, undurchlässige Auflage oder Beschichtung).
8.3.8	+	Das Pflanzenschutzmittellager verfügt über Auffangwannen oder ist eingefasst (110% des Volumens des grössten Flüssigkeitsbehälters), um ein Auslaufen oder eine Kontamination des Bereichs ausserhalb des Lagers (z.B. Grundwasser oder Oberflächengewässer) gemäss gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Zum Auffangen von versehentlich verschütteten Pflanzenschutzmitteln müssen an einem festgelegten Standort absorbierendes Material (welches eindeutig als solches erkennbar ist, z.B. Gebinde beschriftet) sowie Besen, Kehrichtschaufel und Abfallbehälter vorhanden sein.
8.3.9	+	Pflanzenschutzmittel in Pulver- oder Granulatform werden in den Regalen immer oberhalb von flüssigen Formulierungen gelagert.
8.3.10	++	Alle im Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelisteten Pflanzenschutzmittel dürfen gelagert werden. Jene Pflanzenschutzmittel, die nicht zur Anwendung auf Kulturen innerhalb der Fruchtfolge gedacht sind, sind identifizierbar und abgesondert im SwissGAP-Pflanzenschutzmittel-Lager gelagert.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
8.3.11	+	Ein visueller, dauerhafter und vollständiger Notfallplan und/oder "Sofortmaßnahmen am Unfallort" ist allen Personen innerhalb von 10m des Pflanzenschutzmittellagers und von den Anmischplätzen leicht zugänglich (die Inhalte des Notfallplans sind in 14.1.3 beschrieben).
8.3.12	+	Im Falle einer Kontamination des Anwenders müssen innerhalb von 10 Metern vom Pflanzenschutzmittellager und von Anmischplätzen eine Möglichkeit zum Auswaschen der Augen und ausreichend sauberes Wasser vorhanden sein, zudem ist ein Erste-Hilfe-Kasten gut erreichbar.
8.4		8.4 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
8.4.1	+	Zum Schutz der Arbeitskräfte werden konzentrierte Pflanzenschutzmittel in der Originalverpackung auf dem Betriebsgelände bzw. zwischen Betriebsteilen-, standorten transportiert.
8.4.2	++	Die Spritzbrühe wird entsprechend den Empfehlungen auf der Gebrauchsanweisung angemischt. Die entsprechenden Einrichtungen, einschliesslich der geeigneten Messvorrichtungen stehen zur Verfügung.
8.4.3	+	Restmengen von Spritzbrühen oder das Wasser aus der Spülung des Vorratsbehälters werden stark verdünnt auf die behandelten Kulturen ausgebracht, so dass die empfohlene Dosis nicht überschritten wird.
8.4.4	+	Falls lokale Witterungsbedingungen die Effektivität der Behandlung oder Abdrift zu Nachbarkulturen beeinflussen können, werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. N/A für Kulturen im Gewächshaus.
8.4.5	+	Abdrift von eigenen Parzellen zu angrenzenden Produktionsflächen wird vermieden (z.B. Applikationstechnik, Kenntnisse über angrenzende Kultur, Wetter, ...)
8.4.6	+/-	Abdrift von angrenzenden Parzellen (Nachbarn) auf eigene Kulturen wird vermieden (z.B. Kommunikation mit Nachbar, Pufferzonen, etc.)
8.4.7	++	Es gibt eindeutig dokumentierte Verfahren, welche das Wiederbetreten der Kulturen nach Pflanzenschutzmittelanwendungen gemäss der Etikettanweisungen regeln. Wenn keine Informationen für das Wiederbetreten auf dem Etikett verfügbar sind, muss mindestens abgewartet werden, bis das Mittel auf den Pflanzen getrocknet ist.
8.4.8	++	Alle Arbeitskräfte, die Umgang mit PSM haben, haben die Möglichkeit, sich jährlich freiwillig einem Gesundheitscheck zu unterziehen. Diese Gesundheitschecks stimmen mit nationalen, regionalen oder lokalen Richtlinien überein und die Nutzung der Ergebnisse geschieht in Einklang mit den Bestimmungen zum Datenschutz.
8.5		8.5 Leere Pflanzenschutzmittelbehälter
8.5.1	++	Das Pflanzenschutzgerät verfügt über ein integriertes Druckspülsystem für Pflanzenschutzmittelbehälter oder es gibt eindeutige schriftliche Anweisungen, jeden Behälter vor der Entsorgung dreimal auszuspülen. Entweder durch das integrierte Druckspülsystem oder durch eindeutige schriftliche Anweisungen wird sichergestellt, dass das Spülwasser der Behälter in den Tank der Pflanzenschutzspritze entleert wird.
8.5.2	+	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter dürfen nicht für einen anderen Zweck als die Aufbewahrung und Transport des Original-Pflanzenschutzmittels wiederverwendet werden.
8.5.3	+	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter werden in Abfallbehältern oder im Pflanzenschutzmittelraum bis zur Entsorgung zwischengelagert und sind für unberechtigte Personen nicht zugänglich. Durch eine sichere Entsorgungsmethode wird sichergestellt, dass weder Menschen noch die Umwelt gefährdet wird.
8.5.4	++	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter werden über eine der folgenden offiziellen Entsorgungsmethoden entsorgt: - Kehrtafelfuhr der Gemeinde - direkte Lieferung an die Kehrverbrennungsanlage - Rückgabe an den Lieferanten
8.6		8.6 Ungenutzte / abgelaufene Pflanzenschutzmittel
8.6.1	+	Ungenutzte Pflanzenschutzmittel werden durch ein ausgewiesenes Entsorgungsunternehmen oder über den Lieferanten entsorgt. Entsprechende Bestätigungen liegen vor.
8.7		8.7 Anwendung sonstiger Substanzen
8.7.1	+	Bei Verwendung von z.B. Pflanzenstärkungsmitteln, Bodenverbesserern oder anderen Substanzen (die nicht in die Kategorie PSM oder Dünger fallen) sind folgende Aufzeichnungen verfügbar: Bezeichnung der Substanz (z.B. ihre pflanzliche Herkunft), Kultur, Parzelle und Anwendungsdatum. Bei zugekauften Produkten muss zusätzlich der Handelsname sowie Wirk-, Inhaltsstoff oder der Hauptbestandteil (Pflanzen, Algen, Mineralien) belegt werden.
9		9. TECHNISCHE AUSSTATTUNG / ANZUCHT- UND VERPACKUNGSMATERIAL
9.1	+	Geräte und Ausrüstungen wie z.B. Applikationsgeräte für Dünger und Pflanzenschutzmittel, Bewässerungssysteme und Waagen sind funktionstüchtig und werden jährlich überprüft. Reparaturen sind aufgezeichnet. Die Kalibrierung der Geräte zur Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (für alle Applikationsmethoden) wird durch die technisch verantwortliche Person selbst oder durch ein spezialisiertes Unternehmen alle 12 Monate durchgeführt. Für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte ist ein gültiger Spritzentest gemäss den ÖLN-Vorschriften vorweisbar.
9.2	+	Pflanzenschutzmittelgeräte, Rückenspritze, Messbecher, etc. werden sicher gelagert, so dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit, eine Verschmutzung der Umwelt und/oder eine Kontamination der geernteten Produkte (inkl. Verpackungsmaterialien) bestehen.
9.3	+	Anzuchtmaterialien wie Töpfe, Kisten, Eimer etc. sind sauber und ein Reinigungsplan stellt sicher, dass sie vor einer Wiederverwendung frei von Fremdkörpern sind. Nicht anwendbar für Töpfe, die nicht wiederverwendet werden.
9.4	+	Konsumentenverpackungsmaterial wird so gelagert, dass es gegen Nagetiere, Schädlinge und Vögel sowie vor physischen und chemischen Gefahren geschützt ist. Hinweis: Töpfe, in denen Pflanzen kultiviert werden, gelten nicht als Verpackungsmaterial.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
10		10. NACH DER ERNTE
10.1		10.1 Qualität des bei Nachernteaktivitäten verwendeten Wassers
10.1.1	+	Für das nach der Ernte verwendete Wasser ist eine Risikoanalyse zu erstellen, welche bei Änderungen überprüft wird. Sie umfasst Angaben über: Analysefrequenz, Herkunft des Wassers sowie chemische und mineralische Schadstoffe.
10.1.2	+/-	Je nach Ergebnis der Risikoanalyse in 10.1.1, werden Wasseranalysen auf die amtlich angeordneten Parameter durchgeführt. Die Wasseranalyse muss durch ein akkreditiertes Labor (nach ISO 17025) durchgeführt werden.
10.1.3	+	Für den Fall, dass in den Wasseranalysen Abweichungen von den nationalen Grenzwerten festgestellt wurden, werden Massnahmen ergriffen. Allfällige Massnahmen und die damit erreichten Ergebnisse werden aufgezeichnet.
10.2		10.2 Nacherntebehandlungen
10.2		Unter Nacherntebehandlungen werden folgende Anwendungen verstanden: - Blattglanzmittel/Verdunstungsschutz bei Topfpflanzen/Baumschulpflanzen - allfällige Fungizidbehandlungen vor Einlagerung in Kühlkeller - Färben und Spritzen von Schnittblumen und Topfpflanzen - weitere Behandlungen mit Fungiziden oder Insektiziden - Einsatz von Frischhaltemitteln (z.B. Chrysal) - Einsatz von Desinfektions- und Oxidationsmittel (z.B. Javel, Peroxid)
10.2.1	+	Alle möglichen Alternativen an Stelle von Behandlungen nach der Ernte wurden in Betracht gezogen und abgewogen. Chemikalien werden nur dann angewandt, wenn keine anderen fachlich anerkannten Alternativen vorhanden sind.
10.2.2	++	Die Aufzeichnungen und die Bestätigungen der anwendenden Person zeigen, dass die Gebrauchsanweisung der eingesetzten Chemikalien nach der Ernte in Bezug auf Ziel, Aufwandmenge, Sicherheitsvorkehrungen etc. jederzeit beachtet wurde.
10.2.3	++	Es dürfen nur Chemikalien verwendet werden, welche in der Schweiz für die geplante Anwendung zugelassen sind.
10.2.4	+	Es liegt ein aktuelles Verzeichnis der für die Nacherntebehandlungen in der Schweiz zugelassenen Mittel vor, die innerhalb der letzten 12 Monate auf dem Betrieb an SwissGAP Kulturen angewendet wurden.
10.2.5	+	Aufzeichnungen bestätigen die Anfrage des/r Erzeugers/in oder des Abpackers nach Informationen über zusätzliche Beschränkungen.
10.2.6	++	Für die Nacherntebehandlungen liegen folgende Aufzeichnungen vor: - Identifikation des behandelten geernteten Produkts (z.B. Name, Charge, Ort) - Behandlungsort - Datum - Anwendungsmethode (z.B. Spritzen, Giessen, Begasen) - Begründung zur Anwendung - Handelsname und Wirkstoff - Aufwandmenge - Anwender
11		11. ABFALLMANAGEMENT
11.1	++	Alle durch betriebliche Abläufe erzeugten Abfallstoffe (Papier, Karton, Kunststoffe, Öl, etc.) sowie Ursachen von Umweltverschmutzung (Düngerüberschuss, auslaufende Brenn-, Treib- und Schmierstoffe, Abgas von Heizeinheiten, etc.) wurden katalogisiert und dokumentiert.
11.2	++	Es wird ein Abfall- und Entsorgungskonzept umgesetzt, welches eine nach Abfallstoffen getrennte Sammlung und Entsorgung der Abfälle vorsieht. Das Personal ist betreffend der Abfalltrennung- und entsorgung geschult. Luft-, Boden- und Wasserverschmutzungen werden berücksichtigt.
11.3	+	Produktions- und Lagergebäude sind grundsätzlich frei von Abfall. Anfallender Abfall in kleinen Mengen wird in speziellen Bereichen akzeptiert, ebenso wie Abfälle vom aktuellen Arbeitstag. Sonstiger Abfall muss beseitigt werden.
11.4	++	Auffangvorrichtung bei Treibstoff- und Öltanks: min. 110% des Volumens des grössten Behälters. Versehentlich auslaufendes Öl oder Treibstoffe dürfen die Umwelt nicht kontaminieren. Sie dürfen nicht in die Kanalisation, in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage gelangen können.
11.5	+	Organische Abfälle werden kompostiert und zur Bodenverbesserung verwendet. Die Kompostierungsmethoden stellen sicher, dass keine Gefahr der Übertragung von Krankheiten, Schädlingen oder Beikräutern besteht. Alternativ werden organische Abfälle über die Grünabfuhr der Gemeinde oder andere Abnehmer entsorgt.
11.6	+	Abwasser vom Reinigen von Pflanzenschutzmittelgeräten, Schutzanzügen und Kühllautomaten wird so entsorgt, dass die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter geringstmöglich beeinflusst werden.
12		12. BIODIVERSITÄT
12.1	+	Die Biodiversität wird geschützt und gefördert, indem folgende Massnahmen getroffen werden: - bei Freilandflächen werden Biodiversitätsförderflächen, Nützlingsstreifen, Pufferstreifen, Hecken etc. angelegt und im Betriebsplan dokumentiert. - Nützlingsmanagement beim Pflanzenschutz (int. Pflanzenschutz) - Vermeiden von Lichtverschmutzungen. - etc.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
12.2	+/-	Die Freilandflächen des Betriebs werden als landwirtschaftliches Ökosystem betrachtet, welches in Beziehung zu seiner landschaftlichen Umgebung steht. Z.B. trägt er zum Schutz und Förderung der Biodiversität bei, in dem z.B. mittels Hecken, Baumgruppen oder extensiven Flächen Korridore schafft. Sofern vorhanden, wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen Projekten mit anderen Betrieben angestrebt.
12.3	+	Unproduktive Standorte (z.B. nasse Gebiete, Gehölzstreifen, nährstoffarme Böden) werden in naturnahe Flächen umgewandelt. N/A bei Betrieben ohne unproduktive Flächen (z.B. wenn keine Freilandflächen vorhanden sind)
12.4	+/-	Der Betrieb verfügt über die aktuelle Liste der invasiven Pflanzen (Internetlink oder auf Papier) der Schweiz und bei Export über diejenige des Bestimmungsmarkts.
12.5	+/-	Es werden keine verbotenen invasiven Pflanzen vermehrt, produziert, freigesetzt oder vermarktet. Bei deklarationspflichtigen invasiven Pflanzen werden die Vorschriften zur Deklaration genau befolgt.
13		13. ENERGIEEFFIZIENZ
13.1	++	Der Energieverbrauch auf dem Betrieb wird aufgezeichnet. Der Produzent weiss, wo und wie Energie verbraucht wird (Maschinen, Prozesse) und kennt die verbrauchte Energiemenge nach Energiequelle (z.B. Rechnungen von Strom, Treibstoff, etc.). Wenn keine Energiezähler vorhanden sind, sind Schätzungen zulässig (z.B. bei Kleinbetrieben).
13.2	+	Es besteht ein Energiemassnahmenplan, der auf dem Energieverbrauch basiert und aus dem Strategien zur Reduzierung des Verbrauchs, zur Optimierung der Energieeffizienz und zur zunehmenden Verwendung von erneuerbaren Energien hervorgehen.
13.3	+/-	Der Betrieb setzt mindestens eine oder mehrere Massnahmen um, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen. Dies können u.a. sein: - pflugloser Anbau / Direktsaat im Freiland - Düngergaben nach Düngungsplan - Kompostierung von Grünabfällen, Einsatz von Kompost - Fruchtfolge, Deckfrüchte verwenden - Fahrzeuge mit geringerem Treibstoffverbrauch einsetzen
14		14. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEIT VON ARBEITSKRÄFTEN
14.1		14.1 Risikoanalyse und Sicherheitsverfahren
14.1.1	++	Es liegt eine dokumentierte Risikoanalyse zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vor. Ein Sicherheitsverantwortlicher ist bestimmt. Die Risikoanalyse ist erstellt und wird jährlich bzw. bei Änderungen, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte auswirken (z.B. neue Geräte/Gebäude/PSM etc.) überprüft. Die vorgesehenen Schulungen finden regelmässig statt und sind dokumentiert. Behördlich angeordnete Hygienevorschriften für Infektionskrankheiten werden befolgt.
14.1.2	+	Es bestehen Gesundheits- und Arbeitsverfahren, welche mindestens die in der Risikoanalyse ermittelten Punkte (siehe 14.1.1) abdecken. Die Verfahren müssen überprüft und aktualisiert werden, wenn sich die Gefahrenbeurteilung ändert. Die betriebliche Infrastruktur, Einrichtungen und Ausrüstungen müssen so gebaut sein und gewartet werden, dass Gesundheits- und Sicherheitsgefahren für die Mitarbeiter minimiert werden, soweit dies praktisch und technisch möglich ist. Es sind Hygieneanweisungen sichtbar angebracht (Schilder mit Symbolen und/oder in der/den vorherrschenden Sprache(n) der Arbeitskräfte), die mindestens folgendes enthalten: - die Notwendigkeit des Händewaschens - Einschränkungen beim Rauchen, Essen und Trinken in bestimmten Bereichen
14.1.3	++	Es liegen Unfall- und Notfallverfahren vor, die für alle Arbeitskräfte sowie Besucher/Dienstleister gut sichtbar aufgehängt sind. Diese sind in der/den meistverbreiteten Sprache/n der Arbeitskräfte und/oder als Piktogramme vorhanden. Unfall- und Notfallverfahren müssen folgende Punkte enthalten: - Betriebsadresse oder -koordinaten - den Verantwortlichen - eine Liste der aktuellen Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Arzt, Ambulanz) - Notfall-/ Hauptschalter für Strom, Wasser, Gas Sinnvollerweise sind folgende Infos zusätzlich enthalten: - Standorte von: Telefon, Feuerlöscher - Anweisung, wie Unfälle gemeldet werden sollen (WAS ist passiert? WO ist es passiert? WER / WIE VIELE Personen sind verletzt? WELCHE Arten von Verletzungen? WER meldet den Unfall?)
14.1.4	++	Dauerhafte und lesbare Schilder müssen auf mögliche Gefahren hinweisen, im Minimum beim Eingang zum Pflanzenschutzmittellager. Weitere Gefahren können sein: entflammbare Anlagen (z.B. Treibstoff, oder Gastanks), Düngelager, Abfalldeponien und weitere physische Gefährdungsquellen. Notausgänge und Fluchttreppen sind klar ersichtlich. Die (Warn-)Schilder müssen für alle Angestellten verständlich sein.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
14.2		14.2 Gefahren und Erste Hilfe
14.2.1	+	Bei gesundheitsgefährdenden Mitteln (giftig, sehr giftig, ätzend, usw.) sind die Sicherheitsdatenblätter verfügbar (Internet, Telefonnummer, Ausdruck), um angemessene Maßnahmen zu gewährleisten.
14.2.2	+	Vollständige Erste-Hilfe-Kästen oder Sets sind in der Nähe der Arbeitsplätze und bei Feldarbeiten (Traktor, Transportfahrzeuge, etc.) vorhanden und zugänglich.
14.2.3	+	Fahrzeuge müssen für die Arbeitskräfte sicher sein. Wenn der Betrieb Fahrzeuge zum Transport von Arbeitskräften auf öffentlichen Strassen zur Verfügung stellt, müssen diese den nationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
14.3		14.3 Persönliche Schutzausrüstung
14.3.1	++	Den Arbeitskräften stehen vollständige Schutzausrüstungen wie Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmaske, etc., zur Verfügung (inkl. angemessenen Atem-, Ohr- und Augenschutz). Diese werden benutzt und sind in gutem Zustand. Sie entsprechen den Anforderungen der Gebrauchsanweisungen auf den Etiketten und Packungsbeilagen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel. Bei Bedarf werden Besucher/Lohnunternehmer mit der notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet.
14.3.2	++	Die Schutzkleidung wird nach der Benutzung und getrennt von privater Kleidung gereinigt (Handschuhe bevor sie ausgezogen werden). Beschädigte Schutzkleidung und abgelaufene Atemschutzfilter sind auszutauschen, Einweg-ausrüstung darf nicht mehrmals benutzt werden. Sämtliche Schutzkleidung und -ausrüstung, einschliesslich der Ersatzfilter, etc., wird an einem gut belüfteten Platz, getrennt von Pflanzenschutzmitteln, gelagert.
14.3.3	+	Sofern erforderlich, stehen den Arbeitskräften zum Wechseln der Schutzkleidung angemessene Umkleieräume zur Verfügung. Wenn die Schutzkleidung über der persönlichen Kleidung getragen wird, sind keine Umkleieräume erforderlich.
14.4		14.4 Soziale Belange / Wohlbefinden von Arbeitskräften
14.4.1	++	Ein namentlich genanntes Mitglied der Geschäftsleitung ist Verantwortlicher für die sozialen Belange der Belegschaft. Siehe auch KP 14.1.1.
14.4.2	+	Es liegen Nachweise vor, dass mindestens ein Treffen pro Jahr zwischen der Betriebsleitung und den Mitarbeitern zu den Themen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und anderen sozialen Belangen stattfindet und dass die Anliegen der Mitarbeiter nach Möglichkeit angegangen wurden. Die Themen können von den Mitarbeitern offen zur Sprache gebracht werden, ohne Nachteile zu erleiden. Dem Auditor obliegt nicht die Beurteilung des Inhalts oder des Ergebnisses. Die Arbeitskräfte sollen der Betriebsleitung Fälle mitteilen, in denen sie sich Risiken ausgesetzt sehen und sollen Unfälle, Beinaheunfälle oder andere Vorfälle melden. Die Betriebsleitung instruiert die Arbeitskräfte über die entsprechenden Vorbeugemassnahmen.
14.4.3	+	In der Nähe der Arbeitsstätte stehen den Arbeitskräften ständige oder mobile Toiletten zur Verfügung, die sich in einem guten hygienischen Zustand befinden, und die über Möglichkeiten zum Händewaschen verfügen. Bei Freilandparzellen sind diese innerhalb von 500m verfügbar oder innert 7 Minuten erreichbar.
14.4.4	++	Falls Mahlzeiten auf dem Betrieb eingenommen werden, muss ein Platz zum Aufbewahren der Lebensmittel und ein Ess-, Pausenraum verfügbar sein. Trinkwasser muss den Arbeitskräften kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
14.4.5	++	Die Unterkünfte und die sanitären Einrichtungen entsprechen normalen schweizerischen Verhältnissen.
15		15. BESCHWERDEN UND FEHLERHAFTHE PRODUKTE
15.1	++	Der Betrieb verfügt über ein Beschwerdeformular, welches interne und externe Beanstandungen zulässt, die sich auf alle durch diesen Standard abgedeckten Angelegenheiten beziehen. Das Verfahren sieht vor, dass die Zertifizierungsstelle bei Bedarf informiert wird (bei Verfahren in denen eine amtliche Stelle und/oder der SwissGAP-Standard betroffen sind). Eingegangene Beschwerden und darauffolgende durchgeführte Massnahmen sind aufgezeichnet worden.
15.2	++	Die Arbeitskräfte werden über ihre Rechte im Zusammenhang mit diesem Standard inkl. der Möglichkeit und der Art zur Beschwerde beim Arbeitgeber informiert. Das Beschwerdeverfahren muss vertraulich sein. Es ist geregelt, in welchem Zeitrahmen die Beschwerden behandelt werden. Aufzeichnungen zu den Beschwerden sind vorhanden.
15.3	+	Es besteht ein schriftliches Verfahren, das festlegt, dass alle fehlerhaften Produkte klar identifiziert und angemessen isoliert werden müssen. Diese Produkte müssen gemäss der Art des Problems und/oder gemäss speziellen Kundenvorgaben gehandhabt oder entsorgt werden.
16		16. KENNZEICHNUNG UND LOGONUTZUNG
16.1	++	Zertifizierte Produkte sind auf Lieferpapieren (Lieferscheinen/Rechnungen) deklariert. Zudem enthalten die Lieferpapiere die GGN-Nummer des Betriebes. N/A ist möglich, wenn anhand von Verträgen oder Vereinbarungen mit den SwissGAP Kunden nachgewiesen werden kann, dass die GGN-Nummer und/oder die Deklaration auf Lieferpapieren nicht erforderlich ist.
16.2	++	Der Betrieb nutzt "SwissGAP" (Logo, Wortmarke und Abkürzung) und die GGN-Nummer gemäss dem SwissGAP-Logoreglement. Das Logo und die Wortmarke dürfen niemals auf dem Produkt / auf der Verbraucherverpackung erscheinen. Lediglich die Abkürzung SGAP (in Verbindung mit der SwissGAP-Nummer, z.B.: SGAP 12345) sowie die GGN-Nummer dürfen auf dem Produkt / auf der Verbraucherverpackung verwendet werden. Eine Verwendung des Logos und der Wortmarke durch den Zertifikatsinhaber in der geschäftlichen Kommunikation (Business-to-Business) ist gestattet.

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur
17		17. RÜCKVERFOLGBARKEIT UND WARENFLUSS
17.1	++	Es liegen Aufzeichnungen vor, die das nach GLOBALG.A.P. oder SwissGAP Richtlinien angebaute Produkt bis hin zum Betrieb, wo es angebaut wurde oder auf den letzten zertifizierten Betrieb rück- und bis zum ersten Kunden weiterverfolgen lassen. Anhand des Pflanzenpasses, eines (Verkaufs-) Datums oder Lot-Nr etc. kann auf die entsprechende Produktion / Herkunft geschlossen werden. Falls eine Produkthandhabung stattfindet, sind Informationen dazu verfügbar (nicht nötig bei Lagerung am Erntetag bis zum Verkauf).
17.2	++	Der Vergleich der produzierten und zugekauften Mengen mit den verkauften Mengen zeigt, dass nicht mehr SwissGAP Ware verkauft wurde, als auf dem Betrieb produziert bzw. zugekauft wurde. Je nach Produkt sind Lagermengen (Inventar) und Verluste (Sortierabgang, Abgänge durch Qualitätsverlust, Verarbeitungskoeffizienten) bei der Berechnung berücksichtigt. Der Betrieb kann die Mengenbilanz für jedes Produkt und die vom Auditor gewünschte Periode nachweisen.
18		18. PARALLELEIGENTUM
18		Dieses Kapitel ist anwendbar, wenn: - der Betrieb in den Betriebsdaten "Paralleleigentum" deklariert hat - von anderen Betrieben dieselben Produkte zugekauft werden (zertifiziert oder nicht zertifiziert), für die der Betrieb selbst zertifiziert ist
18.1	++	Es ist jederzeit und für alle Produkte im Betrieb ersichtlich, ob es sich um SwissGAP Ware handelt oder nicht. Die Trennung von SwissGAP zu anderer Ware ist sichergestellt.
18.2	++	Es gibt ein klares Verfahren zur Überprüfung des Warenausgangs (korrekte Deklaration der zertifizierten Produkte).
18.3	++	Zugekaufte Produkte können nur als SwissGAP vermarktet werden, wenn diese von einem zertifizierten Lieferanten stammen und die Ware auf den Eingangspapieren (Lieferschein/Rechnung des Lieferanten) mit SwissGAP deklariert ist.
19		19. LAUFENDE VERBESSERUNG
19.1	++	Es liegt ein Plan zur laufenden Verbesserung auf dem Betrieb vor. Der Plan enthält relevante und selbst definierte Bereiche, in denen sich der Betrieb verbessern will sowie die entsprechenden Massnahmen und Fristen. Der Plan kann für einen Zeitraum von 3-4 Jahren erstellt werden. Beim ersten Audit nach der SwissGAP Hortikultur Version April 2024 muss der Plan vorliegen, damit der Kontrollpunkt erfüllt ist.
19.2	+	Es liegen Nachweise vor, dass Massnahmen aus dem Plan zur laufenden Verbesserung umgesetzt werden. Als Nachweise gelten Kommentare über die Zielerreichung direkt im Plan selbst sowie z.B. Dokumente oder definierte Kennzahlen. Ab dem zweiten Audit nach SwissGAP Hortikultur Version April 2024 ist die Umsetzung mindestens eines Ziels nachzuweisen.